

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des GEMEINDERATES

Tag: 17.06.2021 **Ort:** FF Steinabrückl - Schulungssaal
Beginn: 19:05 Uhr **Ende:** 20:32 Uhr
Einladung erfolgte am: 11.06.2021 **per:** Email durch Kurrende

ANWESEND WAREN:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Bgm. Ing. Gustav Glöckler
2. Vizebgm. Hubert Mohl
3. gf.GR Ingrid Haiden
4. gf.GR Florian Pfaffelmaier
5. gf.GR Philipp Palotay
6. gf.GR Dipl.-Päd. Ursula Schwarz
7. gf.GR Ing.Mag.(FH) Christoph Wallner
8. gf.GR Christian Grabenwöger
9. gf.GR Peter Werbik
10. GR Bernd Bauer
11. GR Wolfgang Gaupmann
12. GR Barbara Haas
13. GR Martin Lobner
14. GR Petra Meitz
15. GR Elke Pranzl
16. GR Ruth Woch
17. GR Andreas Agota
18. GR Josef Binder
19. GR Helene Cibulka
20. GR Thomas Opavsky
21. GR Roman Gräbner
22. GR DI(FH) Volker Ehmann
23. GR Matthias Kriwan
24. GR Mag.jur. Hannes Ebner

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Harald Nehiba als Schriftführer
2. Lucia Mitterhöfer für die Kassenverwaltung
3. 1 Zuhörer

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. GR Bernhard Welles
2. OV Gabrielle Volk, Ortsvorsteherin der Feuerwerksanstalt

UNENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest.

Vor Eingang in die Tagesordnung werden vom Vorsitzenden gem. § 46 NÖ GemeindeO folgende Dringlichkeitsanträge, welche fristgerecht vor Sitzungsbeginn eingelangt sind, eingebracht:

- **Abschluss einer Zielvereinbarung**

Auf Grund der Dringlichkeit ersucht der Bürgermeister um Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung.

Sachverhalt:

Zweck dieser Zielvereinbarung ist:

1. Sanierung und Adaptierung der Feuerwehrrhäuser
2. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gem. nö FAV (Pflichtfahrzeuge)
3. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb der nö FAV (Bedarfsfahrzeuge)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und gleichzeitig absolut vertraulich zu behandeln.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Frau Schönthaler nimmt an der Abstimmung nicht teil)

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 18. in der öffentlichen Sitzung behandelt.

- **Anschaffung eines Bedarfsfahrzeuges der FF Steinabrückl**

Auf Grund der Dringlichkeit ersucht der Bürgermeister um Aufnahme des Verhandlungsgegenstandes in die Tagesordnung.

Sachverhalt:

Für die Logistik- Erledigungs- und Besorgungsfahrten sowie auch zu Ausbildungsfahrten in die NÖ Landesfeuerweherschule nach Tulln soll ein gebrauchter PKW angeschafft und in Eigenregie durch die FF Steinabrückl auf ein Feuerwehrfahrzeug umgebaut werden. Das Fahrzeug dient der Entlastung einsatztaktischer Fahrzeuge, um die Stand- und Laufzeit dieser Fahrzeuge zu verlängern. Der vorgesehene Ford Kuga 2,0 TDCI, Bj. 2015 mit 150 PS, 58.000 km, Allradantrieb und Automatikgetriebe soll samt feuerwehrtechnischer Ausrüstung und Folierung rund € 22.000,- kosten, die aus Eigenmittel und gebildeten Rücklagen der FF Steinabrückl gedeckt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Bürgermeister ersucht, dem Antrag die Dringlichkeit zuzuerkennen und gleichzeitig absolut vertraulich zu behandeln.

Beschluss: Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis: einstimmig (Frau Schönthaler nimmt an der Abstimmung nicht teil)

Dieser Dringlichkeitsantrag wird unter TOP 19. in der öffentlichen Sitzung behandelt.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Angelobung eines Gemeinderates
2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021
3. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss
4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021
5. Darlehensaufnahme – WVA im Bereich der Wiener Neustädter Straße (L137), Grundstücke Nr. 1795/1 und 1795/3
6. Annahme eines Förderungsvertrages für ABA BA11
7. Wahl eines Mitglieds des Prüfungsausschusses
8. Bestellung eines Jugendgemeinderates
9. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung, Verlängerung und Änderung von Mietverträgen
10. Auftragsvergabe – Neugestaltung Ortsdurchfahrt L4070, km 3,100 – 3,513 und Arbeitsübereinkommen – Land NÖ und Gemeinde betr. Neugestaltung Ortsdurchfahrt L4070, km 3,100 – 3,513
11. Auftragsvergabe – Sanierung/Anpassung Raxstraße
12. Verordnung – Bezeichnung einer Verkehrsfläche
13. Hochwasserschutz – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages Renate und Hermann Weghofer betreffend GSt.Nr. 50/1, KG Steinabrückl
14. Hochwasserschutz – Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen bzw. notwendige Grundstücksankäufe
15. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages – An der Trift
16. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages – GSt 370/4 bis /6, KG Steinabrückl
17. Beschlussfassung über die Einbringung einer Besitzstörungsklage gegen Mag. Johann Neumüller, Harald Neumüller und Brigitte Meißner

VERLAUF DER SITZUNG

TOP 1. Angelobung eines Gemeinderates

GR Bernd Bauer hat am 2.6.2021 mit Wirkung 16.6.2021 sein Gemeinderatsmandat zurückgelegt. Von der VP wird Fr. Nicole Schönthaler als seine Nachfolgerin in den Gemeinderat nominiert.

Der Bürgermeister gelobt gem. § 97 die neu einberufene Nicole Schönthaler mit folgenden Worten an:

„Ich gelobe, die Bundes- und Landesverfassung und alle übrigen Gesetze der Republik Österreich und des Landes Niederösterreich gewissenhaft zu beachten, meine Aufgabe unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, das Amtsgeheimnis zu wahren und das Wohl der Gemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl nach besten Wissen und Gewissen zu fördern“.

Die neue Gemeinderätin erwidert die Worte: „Ich gelobe“ und ist somit angelobt.

Der Bürgermeister und der Vizebürgermeister heißen die neuen Gemeinderätin herzlich willkommen.

TOP 2. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Gemeinderatssitzung vom 24.03.2021

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2021 ist den Mitgliedern zugegangen.

Da weiters keine Änderungswünsche eingelangt sind, kann das Protokoll genehmigt und unterfertigt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Das Protokoll der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates vom 24.03.2021 soll genehmigt werden.

TOP 3. Bericht über die Gebarungsprüfung durch den Prüfungsausschuss

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist zu seiner Prüfung am 14.6.2021 zusammengekommen und hat die Kassa sowie den 1. Nachtragsvoranschlag 2021 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses wird dem Gemeinderat von dem Vorsitzenden, GR Andreas Agota, zur Kenntnis gebracht. Es gab keine Beanstandungen. Die Buchhaltung und Kassengebarung war ordnungsgemäß.

TOP 4. 1. Nachtragsvoranschlag 2021

Sachverhalt:

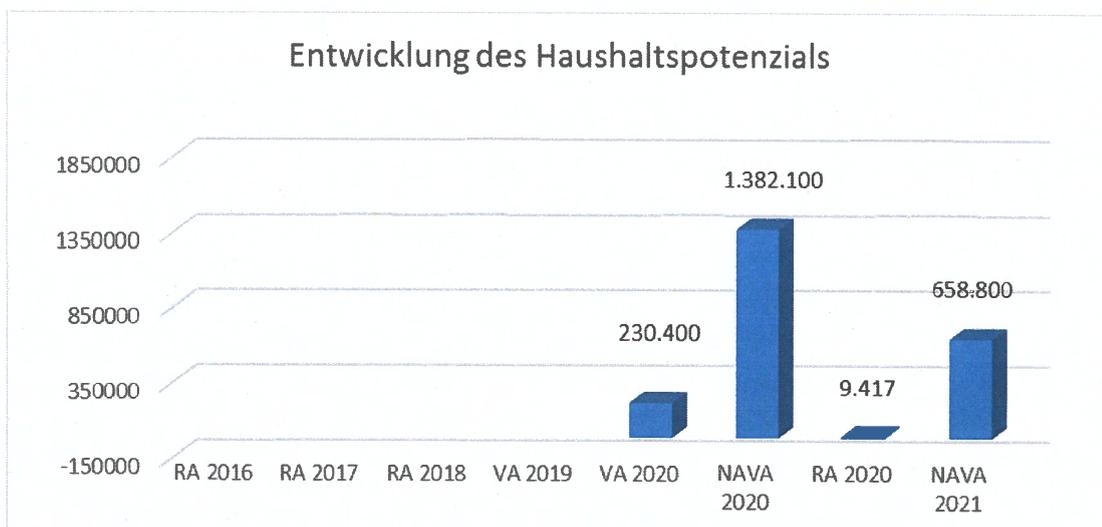
Vorbericht zum 1. NAVA 2021 gemäß § 3 der NÖ Gemeindehaushaltsverordnung (NÖ GHVO):

Der 1.NAVA 2021 ist nach den Regelungen der VRV 2015 mittels eines auf einheitlichen Grundsätzen beruhenden integrierten Ergebnis-, Finanzierungs- und Vermögenshaushalts („Drei-Komponenten-Rechnungssystem“) zu erstellen. Im Finanzierungsvoranschlag werden Einzahlungen und Auszahlungen erfasst. Hier wird auf den Zahlungsmittelfluss und damit auf das Kassenwirksamkeitsprinzip abgestellt. Eine Einzahlung ist der Zufluss an liquiden Mitteln in einem Finanzjahr. Eine Auszahlung ist der Abfluss an liquiden Mitteln in einem.

Im Finanzierungshaushalt wird zwischen dem Geldfluss aus der operativen Gebarung, dem Geldfluss aus der investiven Gebarung und dem Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit unterschieden.

Der Finanzierungsvorschlag im NAVA 2021 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zeigt ein positives Ergebnis von € 120.900.

Entwicklung des Haushaltspotenzials

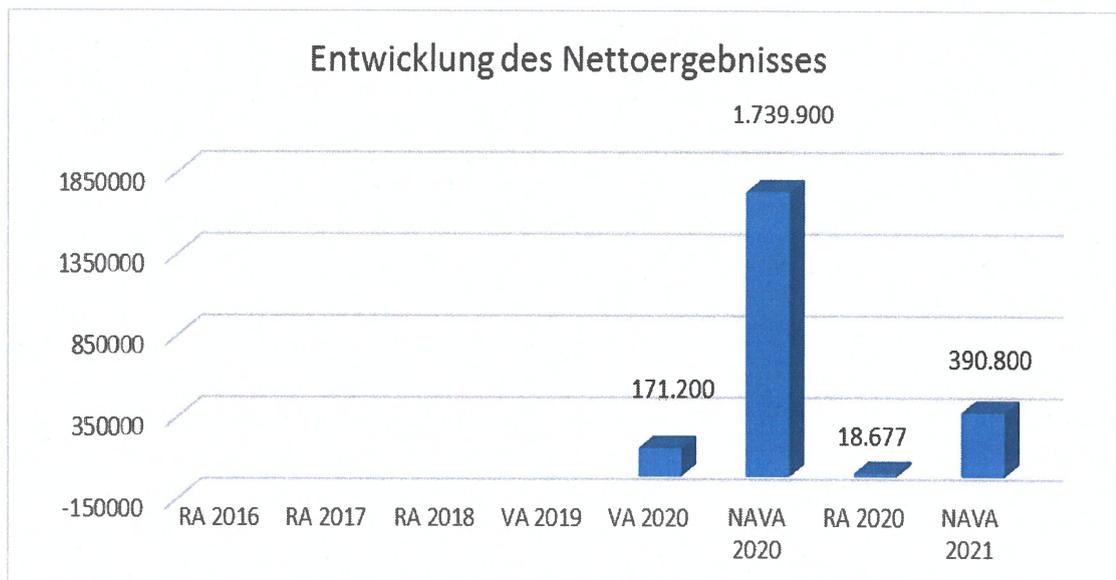


Erläuterung:

Das Haushaltspotential hat seine Grundlage in § 67 Z. 11 der NÖ Gemeindeordnung 1973 (NÖ GO 1973) und ist erstmals im Voranschlag 2020 auszuweisen. Die Angaben zu den Vorjahren entfallen daher.

Haushaltspotential: Differenz der wiederkehrenden Mittelaufbringungen abzüglich der wiederkehrenden Mittelverwendungen unter Berücksichtigung der entsprechenden Forderungen und Verbindlichkeiten.

Entwicklung des Nettoergebnisses

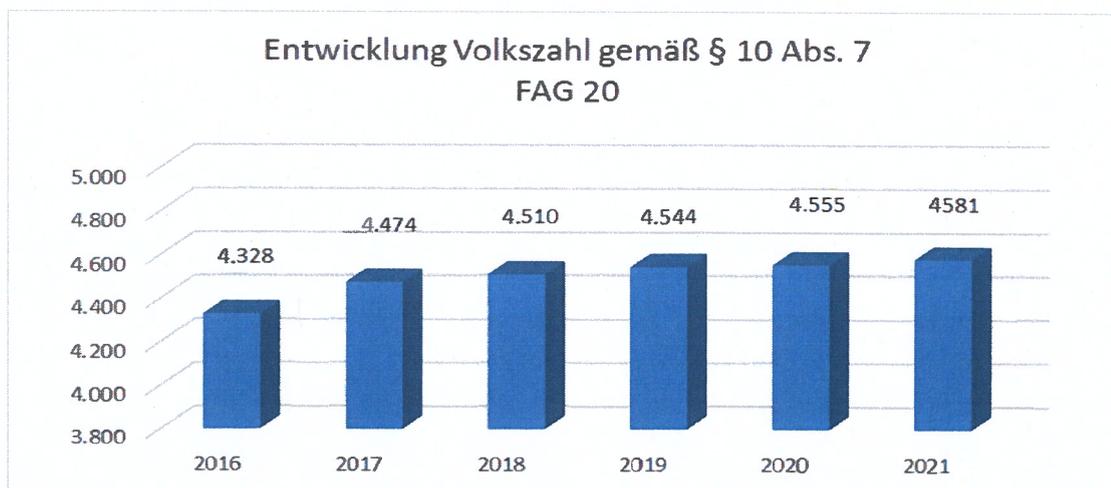


Erläuterung:

Im Ergebnisvoranschlag werden Erträge und Aufwendungen dargestellt. Ein Ertrag ist der Wertzuwachs, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung. Ein Aufwand ist der Werteinsatz, unabhängig vom konkreten Zeitpunkt der Zahlung.

Der Ergebnisvoranschlag für den NAVA 2021 der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl zeigt ein positives Nettoergebnis von € 390.800. Das bedeutet, dass die Aufwendungen durch die Erträge abgedeckt werden können.

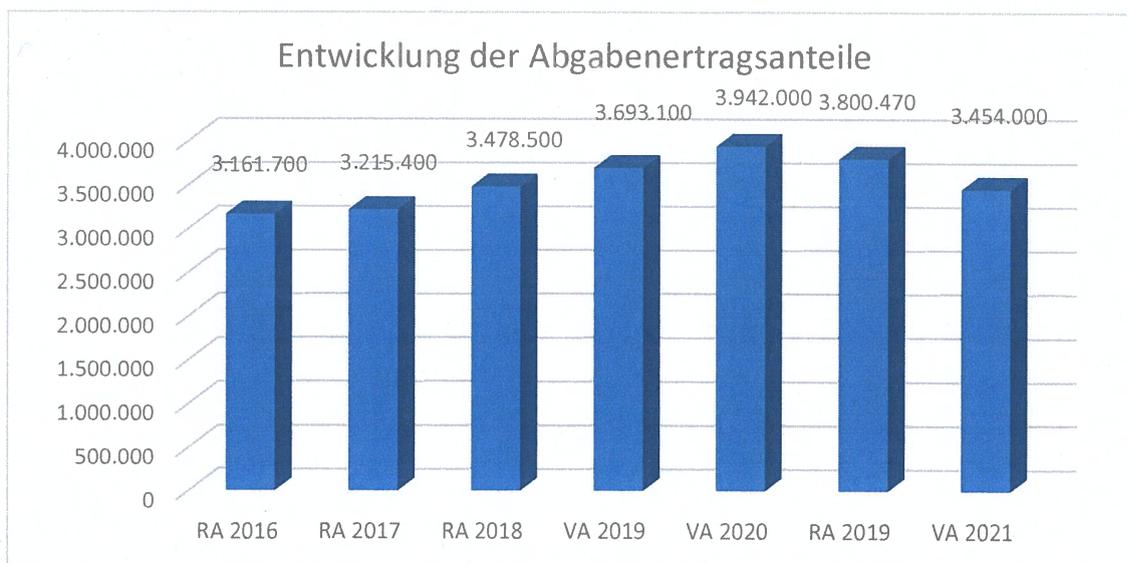
Entwicklung der Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2018



Erläuterung:

Die Volkszahl gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017 wird jährlich von der Bundesanstalt Statistik Austria zum Stichtag 31. Oktober festgestellt und wirkt mit dem Beginn des übernächsten Kalenderjahres. Sie dient für die Berechnung der Abgabenertragsanteile und darf nicht automatisch mit der Volkszahl für die Berechnung der Gemeinderatsmandate verwechselt werden. Eine Erhöhung bzw. Verminderung der Volkszahl (jährlich) ist ein wesentlicher Indikator für die Berechnung der Abgabenertragsanteile.

Entwicklung der Abgabenertragsanteile

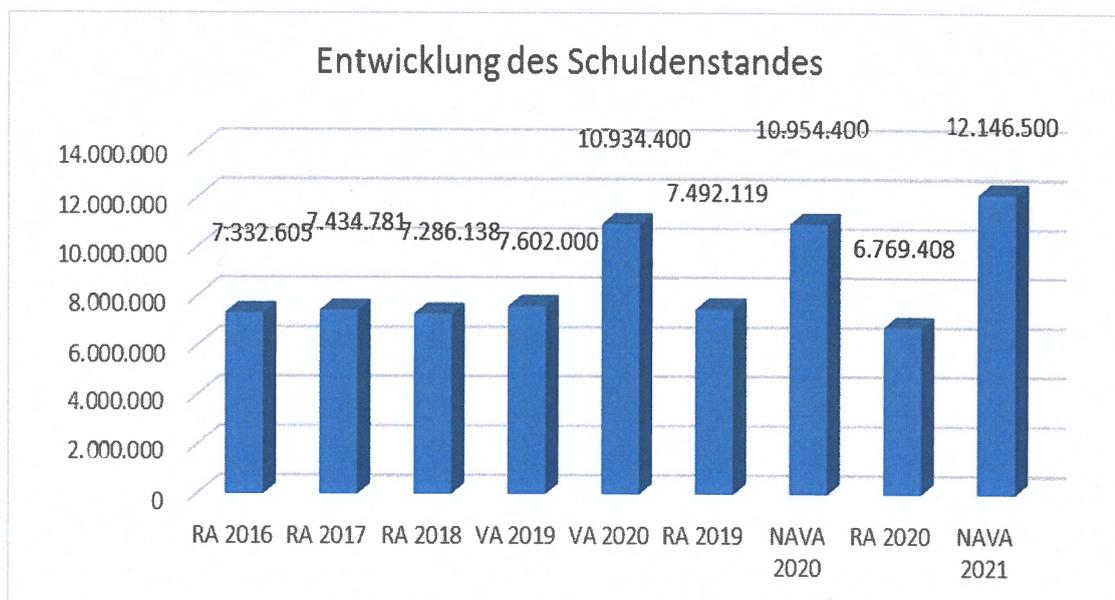


Erläuterung:

Die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden) erhalten auf Basis des aktuellen Finanzausgleichs aus den gemeinschaftlichen Bundesabgaben (z.B. Umsatzsteuer, Körperschaftssteuer, Lohnsteuer, Versicherungssteuer, Mineralölsteuer, Normverbrauchsabgabe, Tabaksteuer udgl.) entsprechende Anteile. Im Bereich der Gemeinden spielen dabei die Volkszahl und der abgestufte Bevölkerungsschlüssel eine besondere Rolle. Die sogenannten „Abgabenertragsanteile“ bilden in den meisten Gemeinden die wichtigste Einnahmequelle.

Ein Steigen der Abgabenertragsanteile weist auch auf eine Erhöhung der Volkszahl hin.

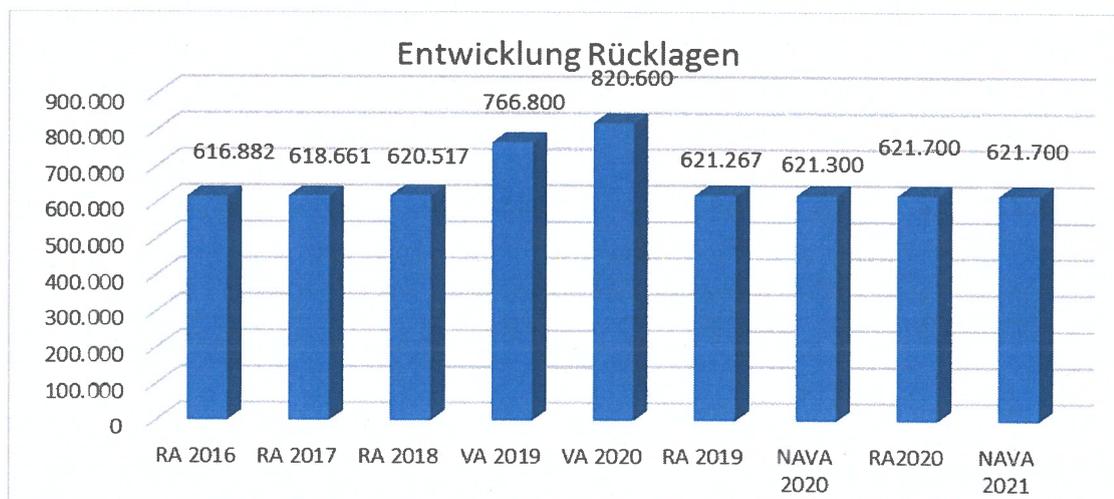
Entwicklung des Schuldenstandes



Erläuterung:

Die Entwicklung des Schuldenstandes zeigt auf, inwieweit der Schuldenstand über die Jahre erhöht oder reduziert wird.

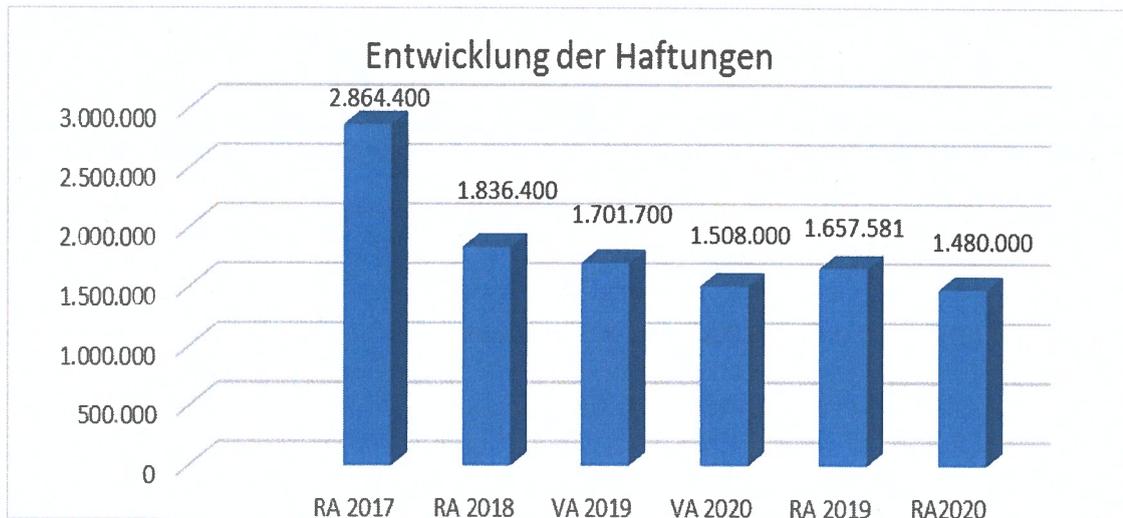
Entwicklung der Rücklagen mit und ohne Zahlungsmittelreserve



Erläuterung:

Die Entwicklung der Rücklagen zeigt an, inwieweit Rücklagen vorhanden sind und ob Rücklagen aufgebaut bzw. aufgebraucht werden.

Entwicklung der Haftungen

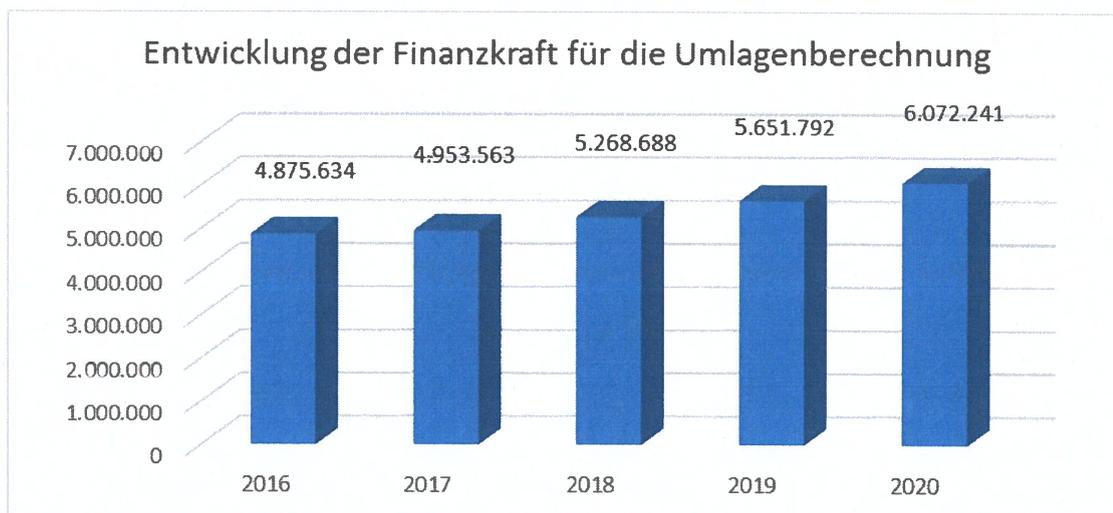


Erläuterung:

Eine Gemeinde darf Bürgschaften und sonstige Haftungen nur übernehmen, wenn hier für ein besonderes Interesse der Gemeinde gegeben ist, der Schuldner nachweist, dass eine ordnungsgemäße Verzinsung und Tilgung gesichert ist, die Haftungen befristet sind, der Betrag, für den haftet wird, ziffernmäßig bestimmt ist und die Gemeinde den daraus folgenden Zahlungsverpflichtungen nachkommen kann (vgl. § 78 Abs. 1 NÖ Gemeindeordnung 1973).

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl ist Mitglied im Piestingtaler Abwasserverband und dem Schulverband der Mittelschulgemeinde Markt Piesting. Die Mitglieder (Gemeinden) übernehmen für Darlehen die Haftung.

Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung



Erläuterung:

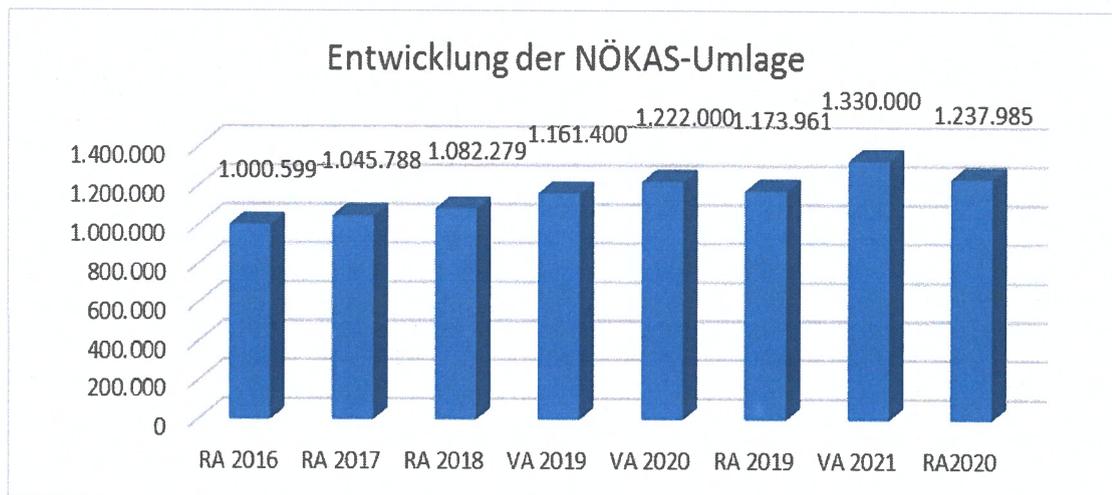
Die Finanzkraft einer Gemeinde wird aus den

- Erträgen der ausschließlichen Gemeindeabgaben ohne die Gebühren für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen und -anlagen und ohne die Interessentenbeiträge von Grundstückseigentümern und Anrainern und

- Ertragsanteilen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben ohne Spielbankenabgabe ermittelt.

Basis für die Ermittlung der Finanzkraft sind die tatsächlichen Beträge aufgrund der Rechnungsabschlüsse. Die Darstellung der Entwicklung der Finanzkraft für die Umlagenberechnung hat insbesondere auf die Beitragsleistung der Gemeinden zum NÖ Krankenanstaltensprengel (NÖKAS) und zur Sozialumlage Auswirkungen.

Entwicklung der NÖKAS-Umlage



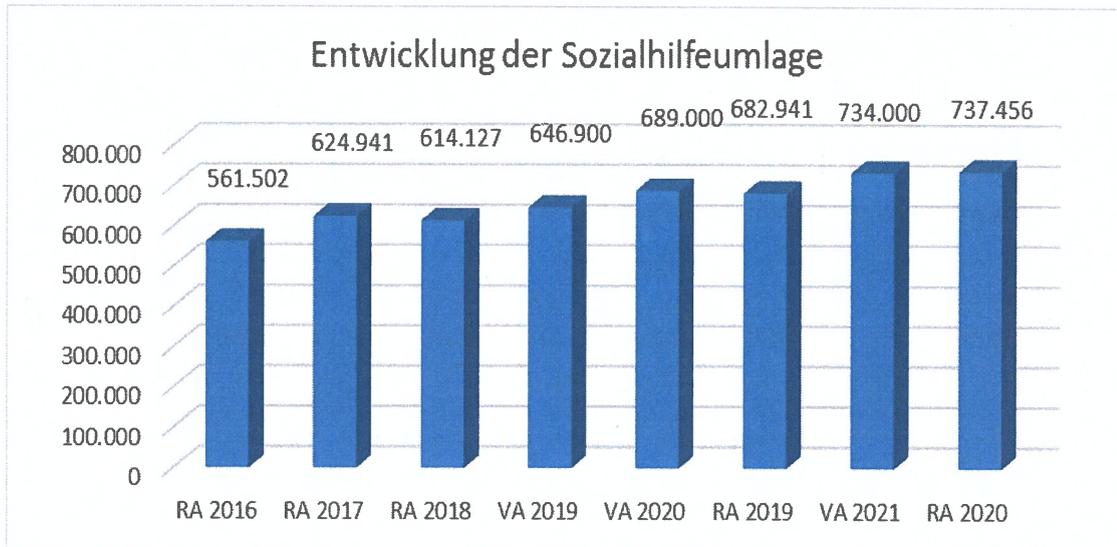
Erläuterung:

Das Landesgebiet ist Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel für alle öffentlichen Krankenanstalten in Niederösterreich. Beitragsbezirk und Krankenanstaltensprengel sind ein Gemeindeverband. Dem Gemeindeverband gehören alle Gemeinden Niederösterreichs an. Der Gemeindeverband ist juristische Person, er hat seinen Sitz am Sitz der Landesregierung und trägt die Bezeichnung "NÖ Krankenanstaltensprengel" (§ 61 Abs. 1 NÖ Krankenanstaltengesetz - NÖ KAG).

Die Gemeinden haben an den NÖ Krankenanstaltensprengel monatliche Beiträge zu leisten. Berechnungsgrundlage bilden dabei die Volkszahl und die Finanzkraft der Gemeinden. Steigerungen bei der Volkszahl und bei der Finanzkraft führen daher zu höheren Beitragsleistungen bei den Gemeinden.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüsse auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Entwicklung der Sozialhilfeumlage



Erläuterung:

Die Gemeinden haben jährlich einen Beitrag zu den vom Land zu tragenden Kosten der Sozialhilfe, die nicht durch Kostenbeitrags- und Ersatzleistungen oder durch sonstige für Zwecke der Sozialhilfe bestimmte Zuschüsse gedeckt sind, in der Höhe von 50 % an das Land zu entrichten

(§ 44 NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz – NÖ SAG).

Die Leistungen für die Sozialhilfe-Umlage werden von der Landesregierung auf die einzelnen Gemeinden nach ihrer Finanzkraft (Finanzkraft für die Umlagenberechnung) aufgeteilt.

Diese monatlichen Beiträge werden von den der Gemeinde gebührenden monatlichen Vorschüssen auf die Ertragsanteile an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben einbehalten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge gem. VRV 2015, BGBl. II Nr. 313/2015 i.d.F. BGBl. II Nr. 17/2018 i.V.m. NÖ Gemeindeordnung 1973 LGBl. 1000 i.g.F. den vorliegenden 1.

Nachtragsvoranschlag 2021 mit Summen aus

- dem Ergebnishaushalt mit € 390.800,-,
- dem Haushaltspotential mit € 658.800,-
- dem Gesamtbetrag der aufzunehmenden Darlehen zur Deckung der Erfordernisse des außerordentlichen Voranschlages mit € 5.770.000,- (3.600.000,- Hochwasserschutz) und
- dem Dienstpostenplan lt. Beilage zum 1. NVA 2021

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich (dafür ÖVP, UGI und BL)
Gegenstimmen (SPÖ und FPÖ)

TOP 5. Darlehensaufnahme – WVA im Bereich der Wiener Neustädter Straße (L137), Grundstücke 1795/1 und 1795/3

Sachverhalt:

In Vollziehung des Gemeinderatsbeschlusses der nicht öffentlichen Sitzung vom 24.3.2011 soll zur Bedeckung des Vorhabens ein Darlehen in der Höhe von € 220.000,- aufgenommen werden. Von den eingelangten 7 Angeboten hat sich die Hypo NÖ als Bestbieterin mit einer Mindestverzinsung vom 0,46 % und Bindung an die ICE-SWAP Rate 12 Jahres Satz 0,288%+0,46% gültiger Satz 2 Tage vor Zuzählung (per 27.05. 0,688%) und einer Laufzeit von 20 Jahren erwiesen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Darlehensaufnahme entsprechend dem im Sachverhalt erläuterten Angebot bei der Hypo NOE Landesbank für NÖ und Wien AG vom 31.5.2021 in der Höhe von € 220.000,- mit einer Laufzeit von 20 Jahren und mit einer Mindestverzinsung vom 0,46 % und Bindung an die ICE-SWAP Rate 12 Jahres Satz beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 6. Annahme eines Förderungsvertrages für ABA BA11

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Für die Zuteilung der Förderungen für die Sanierung Regenwasserkanal und Erweiterung der ABA im Bereich Erlenweg, Steinabrückl, möge der Gemeinderat den Abschluss der vorliegenden Annahmeerklärung und die damit vorbehaltlose Annahme des Fördervertrages vom 28.4.2021, AntragsNr. B701305 mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH beschließen. Die Förderung beträgt 10 % der förderbaren Investitionskosten vom € 400.000,- somit € 40.000,- und wird in Form von Bauphasen- und Finanzierungszuschüssen ausbezahlt.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 7. Wahl eines Mitglieds des Prüfungsausschusses

Von der Wahlpartei VP wird durch das Ausscheiden von GR Bernd Bauer gem. § 102 NÖ Gemeindeordnung mit Wahlvorschlag als Nachfolger GRin Barbara Haas nominiert. Der Wahlvorschlag ist von mehr als der Hälfte der Mitglieder der Wahlpartei VP unterfertigt. Zur Beurteilung der Gültigkeit der Stimmzettel werden beigezogen: die Mitglieder des Gemeinderates gf. GR Peter Werbik (FPÖ) und GR Josef Binder (SPÖ)

Die Auszählung der Stimmen ergibt:

| | |
|--------------------------|----------|
| abgegebene Stimmen | 24 |
| <u>ungültige Stimmen</u> | <u>1</u> |
| gültige Stimmen | 23 |

Fr. Gemeinderätin Barbara Haas ist somit als Mitglied in den Prüfungsausschuss gewählt; sie nimmt die Wahl an.

TOP 8. Bestellung eines Jugendgemeinderates

Durch das Ausscheiden von Bernd Bauer aus dem Gemeinderat ist ein neuer Jugendgemeinderat zu bestellen. Vom VP-Klub wird für diese Funktion GR Nicole SCHÖNTHALER vorgeschlagen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, Frau GR Nicole Schönthaler gem. § 30 a NÖ Gemeindeordnung zur Jugendgemeinderätin bestellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (1 Enthaltung Schönthaler)

Fr. Nicole Schönthaler nimmt die Bestellung zur Jugendgemeinderätin an.

Fr. GR Barbara Haas verlässt für den TOP 9. den Sitzungssaal und nimmt an der Abstimmung nicht teil.

TOP 9. Wohnungsvergabe und Abschluss, Auflösung, Verlängerung und Änderung von Mietverträgen

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Es liegen folgende Ansuchen um Vergabe von Mietwohnungen vor und sollen hierfür jeweils befristete Mietverträge an folgende Personen vom Gemeinderat beschlossen werden:

- Hr. Daniel Pauker, Hammerschmiede 3 / 4, 2752 Wöllersdorf.
- Fr. Gülbahar AKYLDIZ, Steinabrücklerstraße 36/1/2, Wöllersdorf
- Hr. Wolfgang Haas, Steinabrücklerstr. 36/3/8, Wöllersdorf

Nachfolgender Mietvertrag soll um weitere 3 Jahre befristet verlängert werden:

- Hörschläger Nicole, Wassergasse 4/2/9, Steinabrückl

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Antrag des Bürgermeisters:

Die Wohnung Steinabrücklerstraße 36/3/7 ist frei geworden. Da die nächste Sitzung des Gemeinderates erst in 4 Monaten stattfindet, soll die Wohnung durch das Gemeindeamt an einen vorgemerkten Interessenten befristet vergeben werden.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Auftragsvergabe – Neugestaltung Ortsdurchfahrt L4070, km 3,100 – 3,513 und Arbeitsübereinkommen – Land NÖ und Gemeinde betr. Neugestaltung Ortsdurchfahrt L4070, km 3,100 – 3,513

Sachverhalt:

Entsprechend der Beschlüsse des Gemeinderates wurde von der Kosaplaner GmbH für die Lieferungen und Leistungen der Neugestaltung der Ortsdurchfahrt Wöllersdorf, gem. BVG 2018, eine Angebotseinholung im offenen Verfahren ausgeschrieben. Die Veröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens erfolgte am 6.5.2021 durch das Planungsbüro.

Zwischenzeitlich wurde die Straßenplanung /Neugestaltung der L4070) von der Straßenbauabteilung 4 bei der BH Wiener Neustadt um straßenrechtliche Bewilligung angesucht. Die öffentliche Verhandlung erfolgte am 17.2.2021 und wurde am 22.4.2021 die Bescheid gemäße Bewilligung durch die zuständige Behörde erteilt.

Parallel dazu wäre ein Arbeitsübereinkommen zwischen dem Land NÖ und der Marktgemeinde betreffend der Regelung der Ausschreibung, der Vergabe, der Baudurchführung, der Bauaufsicht und der Abrechnung für das gemeinsame Baulos abzuschließen.

Die Angebotseröffnung erfolgte am 26.5.2021 und haben 3 Bieter ein Angebot bis dahin gelegt. Vor Angebotseinholung wurde eine Kostenschätzung der Herstellkosten unter Berücksichtigung des Landesstraßenanteiles durch die Kosaplaner der Kassenverwalterin und dem Bürgermeister für die Budgetplanung mit einer Bruttosumme von € 800.400,- vorgelegt. Auf Grund der derzeitigen Marktsituation ergibt sich nach vorgelegter Angebotsprüfung eine Kostenüberschreitung von rund € 350.000,- und daher eine Budgetüberschreitung.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Behebung der Ausschreibung gem. BVG mangels budgetärer Deckung beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Auftragsvergabe – Sanierung/Anpassung Raxstraße

Sachverhalt:

Von der Fa. Kosaplaner wurde entsprechend des Auftrages des Gemeindevorstandes Die Arbeiten und Lieferungen für die Sanierung der ABA und der WVA sowie Anpassung der Raxstraße gem. BVG in einem nicht offenen Verfahren ausgeschrieben. Es wurden 8 Angebote abgegeben. Entsprechend der Angebotsprüfung vom 8.6.2021 wird der Marktgemeinde vorgeschlagen, die Erd-, Baumeister-, Rohrleger- und Asphaltierarbeiten, einschließlich Materiallieferungen für die Sanierung der ABA und der WVA sowie Anpassung der Raxstraße an die Billigstbieterin, Fa. GUTT–M Bau GmbH, Wien, mit einem geprüften Angebotspreis von € 148.955,81 zuzüglich USt, gesamt somit € 178.746,97, gem. Angebot vom 2.6.2021 zu Festpreisen zu vergeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Erd-, Baumeister-, Rohrleger- und Asphaltierarbeiten, einschließlich Materiallieferungen für die Sanierung der ABA und der WVA sowie Anpassung der Raxstraße an die Billigstbieterin, Fa. GUTT–M Bau GmbH, Wien, mit einem geprüften Angebotspreis von € 148.955,81 zuzüglich USt, gesamt somit € 178.746,97, gem. Angebot vom 2.6.2021 zu Festpreisen vergeben.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 12. Verordnung – Bezeichnung einer Verkehrsfläche

Sachverhalt:

Um eine eindeutige Bezeichnung der Sackgasse in der Michaelsgasse in Steinabrückl zu gewährleisten soll diese Stichstraße eine eigene Straßenbezeichnung erhalten.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge folgende Verordnung beschließen:

VERORDNUNG

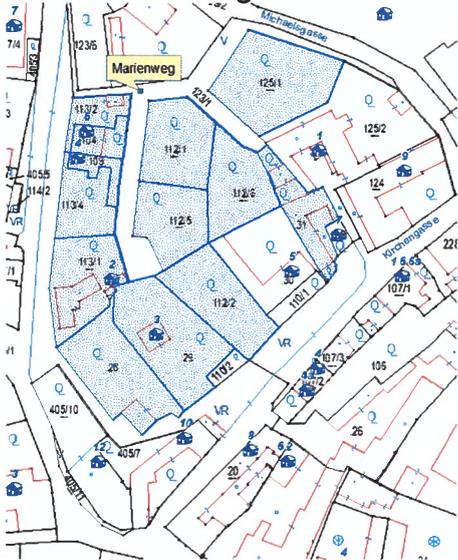
betreffend die Änderung des Straßennamens in der Michaelsgasse für den Bereich der dortigen Sackgasse unter Zugrundelegung des § 35 Z 13 NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000 i.d.g.F.:

§ 1

Das Grundstück 123/1, KG Steinabrückl (westlich der Michaelsgasse gelegene Sackgasse), soll hinkünftig die Straßenbezeichnung „Marienweg“ tragen.

§ 2

Die in der nachstehenden Skizze blau unterlegten Grundstücke werden im Zuge dessen mit der Adresse „Marienweg“ dem Grundstück 123/1, KG Steinabrückl, orientiert. Die Festlegung der Orientierungsnummern erfolgt durch die Baufachabteilung.



§ 3

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 59 NÖ Gemeindeordnung, LGBl. 1000 i.d.g.F. folgenden Tag in Kraft.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 13. Hochwasserschutz – Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages Renate und Hermann Weghofer betreffend GSt.Nr. 50/1, KG Steinabrückl.

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag:

Der Gemeinderat möge für die Errichtung der Hochwasserschutzmaßnahmen den vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag mit Renate und Hermann Weghofer, betreffend GSt.Nr. 50/1, KG Steinabrückl, unter Zugrundelegung der vorliegenden Zustimmungserklärung vom 5.5.2021 abschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 14. Hochwasserschutz – Abschluss von Dienstbarkeitsverträgen bzw. notwendige Grundstücksankäufe

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Um die Hochwasserschutzarbeiten ohne weitere Verzögerungen fertig stellen zu können, soll der Bürgermeister und der Hochwasserschutzbeauftragte ermächtigt werden, zukünftige Erfordernisse wie z. B. Grundeinlösen und Vereinbarungen bzw. Dienstbarkeitsverträge und Zustimmungserklärungen im Namen der Marktgemeinde abschließen zu dürfen. Die grundbuchstaugliche Zeichnung erfolgt wie in der NÖ Gemeindeordnung vorgesehen.

Zusatz von GR Roman Gräbner:

Die Berichterstattung über die Abschlüsse von derartigen Vereinbarungen erfolgt bei der jeweils darauf folgenden Gemeinderatssitzung durch den Hochwasserschutzbeauftragten.

Beschluss: Der Antrag samt Zusatz wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages – An der Trift

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Die öffentliche Wasserleitung wie auch der Kanal der Gemeindeftraße An der Trift führen durch das Grundstück 1879/1 nach Norden, wo sie in die Leitung in der Feuerwerkergasse (Wiener Neustadt) münden. Der Gemeinderat möge vorliegenden Dienstbarkeitsvertrag (Servitutsvertrag) mit dem derzeitigen Eigentümer der Grundstücke An der Trift, Fa. Atlantis Management & Holding GmbH & Co, Grundstücksverwaltung KG (FN198106h), beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

ROP 16. Abschluss eines Dienstbarkeitsvertrages – GSt. 370/4 bis /6, KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Zur Sicherstellung der bestehenden Abwasserbeseitigungsanlage und um die Grundstücke 370/4 und 370/5 über das Grundstück 370/6, alle KG Steinabrückl versorgen zu können, ist eine Dienstbarkeits- bzw. Reallastvereinbarung mit den Betroffenen zu vereinbaren. Vorliegende Vereinbarung wurde vom Gemeindefrechtsanwalt, Dr. Häusler, ausgearbeitet und soll diese abgeschlossen werden.

Gemeinsamer Antrag:

Der Gemeinderat möge eine Dienstbarkeits- bzw. Reallastvereinbarung zur Sicherstellung der Kanalleitungen betreffend der Grundstücke 370/4, 370/5 und 370/6, alle KG Steinabrückl, auf Basis des vorliegenden Entwurfes beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 17. Beschlussfassung über die Einbringung einer Besitzstörungsklage gegen Mag. Johann Neumüller, Harald Neumüller und Brigitte Meißner

Im laufenden Verfahren wegen Besitzstörung gegen die Eigentümer der ehemaligen Bahntrasse in Steinabrückl wird nun nach Einbringung eines Rekurses durch die Beklagten die Vorlage eines Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die Einleitung oder Fortsetzung des Rechtsstreites gem. § 35 Z 16 der NÖ Gemeindeordnung 1973 genehmigt wurde, verlangt.

Sachverhalt und gemeinsamer Antrag des Gemeindevorstandes:

Nach Erwerb der aufgelassenen Bahnstrecke BF.Wittmannsdorf-Ladestelle Steinabrückl durch Mag. Johann Neumüller, Harald Neumüller und Brigitte Meißner und Androhung von diversen Maßnahmen durch die die rechtsfreundliche Vertretung derselben ausübenden Kanzlei Herbst Kinsky Rechtsanwälte GmbH mit deren Schreiben vom 13.07.2018, erteilte der Gemeinderat mit Beschluss vom 20.09.2018 dem Bürgermeister die Vollmacht, sämtliche zur Verfügung stehenden rechtlichen Maßnahmen zu ergreifen, welche zur Durchsetzung der Interessen der Marktgemeinde bzw. zur Abwehr von Schaden und Durchsetzungen von Unterlassungen erforderlich sind.

Da sich die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl nicht dazu entschließen konnte, sich den angedrohten Maßnahmen der Herrschaften Mag. Neumüller, Neumüller, Meißner zu beugen, veranlassten diese zunächst am 23.12.2019, die Nutzung des bis dahin für jedermann als Abstellfläche für Fahrzeuge aller Art nutzbaren Grundstücksteils entlang der Hauptstraße und dem ehemaligen Bahnhofsareal Steinabrückl durch Aufstellen von zahlreichen, jeweils dem behördlichen Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 13b StVO 1960 („HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“) nachempfundenen Verbotstafeln auf seiner gesamten Länge zu untersagen.

In weiterer Folge, nämlich am 09.01.2020, wurde sodann die Nutzung dieses Grundstücksteils sowie auch der Durchfahrt über die Bahngasse durch Aufstellen von zahlreichen Betonleitwänden über die gesamte Länge verunmöglicht und die entlang der Hauptstraße und der Bahngasse befindlichen Grundstücke geradezu mit einer Einfriedung versehen.

Die Herrschaften Mag. Neumüller, Neumüller, Meißner haben durch das von ihnen beauftragte Aufstellen von dem behördlichen Verbots- und Beschränkungszeichen gemäß § 52 lit. a) Z 13b StVO 1960 („HALTEN UND PARKEN VERBOTEN“) nachempfundenen Verbotstafeln in den letzten ruhigen Besitzstand der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, den beschriebenen Grundstücksteil entlang der Hauptstraße als Parkfläche dem Gemeingebrauch, somit jedermann, zur Verfügung zu stellen, eingegriffen, zumal sich das Verbot nicht bloß auf die Untersagung des Haltens und Parkens auf dem Grundstücksteil reduzierte, sondern darüber hinaus die unmittelbare Androhung eines weiteren Eingriffs, nämlich des kostenpflichtigen Abschleppens widerrechtlich abgestellter Fahrzeuge, beinhaltete. Die Herrschaften Mag. Neumüller, Neumüller, Meißner haben weiters durch das von ihnen beauftragte Aufstellen von Betonleitwänden entlang der Hauptstraße und im Bereich der Bahngasse, so, dass das Befahren dieses Grundstücksteils und der Bahngasse zumindest für mehrspurige Fahrzeuge faktisch verunmöglicht wurde, in den letzten ruhigen Besitzstand der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, den Grundstücksteil als Abstellfläche und die Verbindungsstraße als den die Hauptstraße mit der Bahngasse verbindenden Verkehrsweg dem Gemeingebrauch, somit jedermann, zur Verfügung zu stellen, eingegriffen.

Aufgrund der kurzen, für die Ergreifung geeigneter Abwehrmaßnahmen zur Verfügung stehenden Frist von 30 Tagen (§ 454 ZPO), musste auf diese

eigenmächtige Vorgangsweise der Herrschaften Mag. Neumüller, Neumüller, Meißner unverzüglich reagiert werden.

Auf der Grundlage der dem Bürgermeister vom Gemeinderat mit Beschluss vom 20.09.2018 erteilten Vollmacht, beauftragte dieser die Ehrenhöfer & Häusler Rechtsanwälte GmbH mit der fristgerechten Einbringung einer Besitzstörungsklage. Diese Besitzstörungsklage, deren vollständige Ausfertigung diesem Antrag angeschlossen ist, wurde in weiterer Folge am 20.01.2020 beim Bezirksgericht Wiener Neustadt eingebracht und das damit eingeleitete Besitzstörungsverfahren nach Durchführung von mehreren Tagsatzungen, unter anderem auch eines Lokalaugenscheins, mit Endbeschluss vom 15.01.2021 erstinstanzlich beendet. Mit dem Endbeschluss des Bezirksgerichts Wiener Neustadt vom 15.01.2021 wird festgestellt, dass die Herrschaften Mag. Neumüller, Neumüller, Meißner mit den beschriebenen Vorgangsweisen den letzten ruhigen Besitzstand der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gestört haben, und wird ihnen aufgetragen, künftig solche Störungshandlungen zu unterlassen.

Gegen diesen Endbeschluss des Bezirksgerichts Wiener Neustadt vom 15.02.2021 erhoben die Herrschaften Mag. Neumüller, Neumüller, Meißner Rekurs an das Landesgericht Wiener Neustadt, das nun die Vorlage des Gemeinderatsbeschlusses, mit dem die Einleitung oder Fortsetzung eines Rechtsstreites gemäß § 35 Z. 16 der NÖ Gemeindeordnung 1973 genehmigt wurde, anfordert.

Der Gemeinderat möge den Antrag auf Einbringung der Besitzstörungsklage, wie sie in ihrer vollständigen Ausfertigung diesem Antrag vollinhaltlich angeschlossen ist, und die Fortsetzung dieses Rechtsstreites genehmigen.

Beilage: Besitzstörungsklage vom 20.1.2020

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

GR Josef Binder verlässt kurz den Sitzungssaal (20:16 bis 20:17 Uhr).

TOP 18. Abschluss einer Zielvereinbarung

Sachverhalt:

Zweck dieser Zielvereinbarung ist:

1. Sanierung und Adaptierung der Feuerwehrrhäuser
2. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen gem. nÖ FAV (Pflichtfahrzeuge)
3. Anschaffung von Feuerwehrfahrzeugen außerhalb der nÖ FAV (Bedarfsfahrzeuge)

SANIERUNG UND ADAPTIERUNG DER FEUERWEHRHÄUSER

Notwendige Sanierungs- und Adaptierungsarbeiten werden an die Gemeinde herangetragen, welche die Sanierung mit ihren Möglichkeiten vorantreibt.

- Durch die zuständige Feuerwehr wird die Notwendigkeit der Adaptierungsarbeiten evaluiert und ordentlich begründet.
- Die Begründung wird von der Gemeinde mit der zuständigen Feuerwehr erörtert.
- Stimmt die Gemeinde der Adaptierung zu, so wird für die dazu notwendige Mittelbeschaffung ein Zieldatum definiert, bis zu dem ein Finanzierungsplan mit einem Beteiligungsschlüssel erarbeitet wird.

- Sind keine Förderungen oder andere Finanzierungsmodelle in Aussicht gestellt, wird in Absprache mit der Gemeinde und der zuständigen Feuerwehr ein eigenes Finanzierungsmodell erarbeitet.

Vor Sanierungs- und Umbauarbeiten wird ein budgetärer Rahmen und die Bedeckung desselben durch die Gemeinde gemeinsam mit der zuständigen Feuerwehr abgestimmt. Bei größeren Investitionen soll die Feuerwehr, so wie auch schon bisher, im vertraglichen Rahmen ihren Beitrag leisten. Der Beitrag kann in Arbeitsleistung oder auch finanzielle Leistung ausfallen.

Der finanzielle Erhalt der Feuerwehrrhäuser obliegt weiterhin der Gemeinde; Für den laufenden Erhalt des Betriebs- und Pflegezustandes ist die jeweilige Feuerwehr zuständig. Dringende Arbeiten auf Grund von „Gefahr in Verzug“ bzw. zur unmittelbaren Aufrechterhaltung der Funktion ist von dieser Regelung nicht betroffen.

PFLICHTFAHRZEUGE

FAHRZEUGE GEMÄSS FEUERWEHRAUSRÜSTUNGSVERORDNUNG (FAV)

Feuerwehrfahrzeuge, welche zur Besorgung der übertragenen Aufgaben durch das NÖFG und die FAV geregelt sind, werden durch die Einteilung der Gemeinde in Risikoklassen der FAV festgelegt. Der Ablauf der Anschaffung und die dazu notwendige Finanzierung erfolgen wie unten an beschrieben.

- Die Anschaffung erfolgt gemäß den Bestimmungen der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung.
- Die Aufteilung der Fahrzeuge erfolgt gemäß der NÖ Feuerwehrausrüstungsverordnung durch ein Fahrzeug- und Stationierungskonzept, welches im Konsens mit der Gemeinde und den beiden Feuerwehren erstellt wird.
- Planbare Ersatzanschaffungen aus der FAV werden im Einvernehmen mit der Gemeinde und den beiden Feuerwehren im Stationierungskonzept erfasst. Für die dazu notwendige Mittelbeschaffung wird ein Zieldatum definiert, bis zu dem ein Finanzierungsplan mit einem Beteiligungsschlüssel erarbeitet wird.

Der tatsächlich leistbare Beitrag durch die Feuerwehr muss zum Zeitpunkt der Anschaffung zwischen Gemeinde und Feuerwehr abgestimmt werden.

Um einen Positionierungsanker für die Beitragsleistung anzustreben, wird als Zielwert für die Mittelbeschaffung durch die Feuerwehr der 1,25-fache Förderungsbeitrag durch die FAV angestrebt. Die Rückvergütung der Mehrwertsteuer wird wie vorgesehen anteilig, prozentuell der Beitragsleistungen aufgeteilt.

Die Feuerwehren verpflichten sich, alle Vorsorgen zu treffen, dass die Mindestverwendungszeit für Feuerwehrfahrzeuge gem. Förderrichtlinie erreicht werden kann. Dies sind für einsatztaktische Pflichtfahrzeuge (HLF1 / HLF2 / HLF3) 25 Jahre. Wenn es aus einsatztaktischer und technischer Hinsicht vertretbar ist, ist eine Verlängerung der Nutzungsdauer der betroffenen Fahrzeuge anzustreben.

Die beiden Feuerwehren haben sich zu einigen und festzulegen, dass innerhalb einer Funktionsperiode des Gemeinderates maximal 1 einsatztaktischen Pflichtfahrzeug gemäß FAV für das Gemeindegebiet beschafft wird.

Basis ist der derzeitige Fahrzeugstand der FAV auf Grundlage der derzeitigen Evaluierung. Im Falle eines akuten Erfordernisses oder einer Änderung der FAV ist diese Vereinbarung anzupassen

BEDARFSFAHRZEUGE

FAHRZEUGE AUSSERHALB DER FEUERWEHRAUSRÜSTUNGSVERORDNUNG

Werden zur Besorgung der übertragenen, wahrzunehmenden Aufgaben weitere Fahrzeuge als erforderlich erachtet, so bedarf die Anschaffung einer vorangehenden Absprache mit der Gemeinde und der beiden Feuerwehren. Darüber hinaus bedarf die Anschaffung der Genehmigung des Gemeinderates. Die Anschaffung stellt kein Präjudiz für

Ersatzanschaffungen nach Ausscheiden des Fahrzeuges dar, ebenso wenig impliziert eine Anschaffung dieser Art eine Verpflichtung für die Stellplatzerweiterung im jeweiligen Feuerwehrhaus. Vor Ausscheiden eines solchen Fahrzeuges wird eine neuerliche Überprüfung ob der weiteren Notwendigkeit und einer Ersatzbeschaffung durchgeführt.

Der Ablauf der Anschaffung und der dazu notwendige Finanzierung erfolgen wie unten an beschrieben.

- Vor der Anschaffung wird durch die zuständige Feuerwehr die Erforderlichkeit evaluiert und begründet. In der Begründung sollen jedenfalls der Nutzen für die Feuerwehr in taktischer und organisatorischer Hinsicht sowie die Nachteile durch Nichtbeschaffung angeführt sein.
- Die Begründung wird in gemeinsamer Runde mit der Gemeinde und den beiden Feuerwehren erörtert.
- Stimmt der Gemeinderat der Anschaffung zu, so wird für die dazu notwendige Mittelbeschaffung ein Zieldatum definiert, bis zu dem ein Finanzierungsplan mit einem Beteiligungsschlüssel erarbeitet wird.
- Sind keine Förderungen oder andere Finanzierungsmodelle in Aussicht gestellt, wird in Absprache mit der Gemeinde und der zuständigen Feuerwehr ein eigenes Finanzierungsmodell erarbeitet.

Das bedeutet, dass in der Feuerwehr je nach Erforderlichkeit der Anschaffung der maßgebliche Finanzierungsbeitrag ebenso durch die Feuerwehr wie auch durch die Gemeinde geleistet werden kann.

Sollte der maßgebliche Finanzierungsbeitrag bei der Feuerwehr liegen, so kann von der Feuerwehr nur auf Geldmittel zurückgegriffen werden, welche keine nähere Bestimmung innerhalb der Feuerwehr besitzen, wie z.B. die Rücklagen für Feuerwehrfahrzeuge lt. FAV.

RÜCKLAGENBILDUNG:

Die Feuerwehren wirken im Rahmen des NÖFG bei der Mittelbeschaffung im Rahmen ihrer Möglichkeiten mit. Zur Mittelbeschaffung dienen beispielsweise Veranstaltungen, Haussammlungen und die Einsatzverrechnung.

Mitwirkung bedeutet, dass die Feuerwehren im Rahmen der Mittelbeschaffung Rücklagen bilden, welche vorrangig als Anteil für geplante Beschaffungen und Investitionen herangezogen werden.

Als Voraussetzung für einen Finanzierungsbeitrag durch die Feuerwehr wird ein ausgeglichenes, positives Budget der Feuerwehr angeführt, welches die Budgetaufwertung durch die Gemeinde in der derzeit gehandhabten Form beinhaltet.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge die vorliegende Zielvereinbarung wie im Sachverhalt beschrieben für die Finanzierung von zukünftigen An- und Ersatzbeschaffungen zwischen der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl und den beiden Freiwilligen Feuerwehren Wöllersdorf und Steinabrückl beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 19. Anschaffung eines Bedarfsfahrzeuges der FF Steinabrückl

Sachverhalt:

Für die Logistik- Erledigungs- und Besorgungsfahrten sowie auch zu Ausbildungsfahrten in die NÖ Landesfeuerwehrschule nach Tulln soll ein gebrauchter PKW angeschafft und in Eigenregie durch die FF Steinabrückl auf ein Feuerwehrfahrzeug umgebaut werden. Das

Fahrzeug dient der Entlastung einsatztaktischer Fahrzeuge, um die Stand- und Laufzeit dieser Fahrzeuge zu verlängern. Der vorgesehene Ford Kuga 2,0 TDCI, Bj. 2015 mit 150 PS, 58.000 km, Allradantrieb und Automatikgetriebe soll samt feuerwehrtechnischer Ausrüstung und Folierung rund € 22.000,- kosten, die aus Eigenmittel und gebildeten Rücklagen der FF Steinabrückl gedeckt werden.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge der Anschaffung eines Bedarfsfahrzeuges durch die FF Steinabrückl wie im Sachverhalt erläutert und auf Basis dieser Zielvereinbarung und den Ausführungen gem. E-Mail vom 14.06.2021 von Kdt. Pfisterer die Zustimmung erteilen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Vorsitzende bedankt sich für die Mitarbeit, verabschiedet den anwesenden Zuhörer und beendet die öffentliche Gemeinderatssitzung um 20:32 Uhr.

Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 29. Sept. 2021 genehmigt - ~~abgeändert~~ - nicht genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführer


Vizebgm./gf. GR (VP)


gf. GR / GR (SPÖ)


gf. GR / GR (FPÖ)


GR (UGI)


GR (BL)